

# Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Senftenberg

## **§ 1 Bildung und Bezeichnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschloss in seiner Sitzung am 15.02.2006, einen Behindertenbeirat zu bilden. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates. Berufen werden behinderte Bürgerinnen und Bürger oder deren Angehörige, die Selbsthilfegruppen und entsprechende Vereine repräsentieren, sowie Vertreter der Wohlfahrtsverbände, entsprechender Vereine und Selbsthilfegruppen. Der Beirat trägt den Namen: "Behindertenbeirat der Stadt Senftenberg".

## **§ 2 Aufgaben**

Der Behindertenbeirat vertritt die gemeinschaftsrelevanten Interessen der behinderten Menschen in der Stadt Senftenberg.

Der Beirat ist beratendes Gremium sowie ein direkter Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, für Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen. Seine Aufgabe besteht darin, die Rechte behinderter Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben einzufordern und helfen dieses umzusetzen.

Er berät die Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange behinderter Menschen betreffen. Er ist vor der Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung betreffen, zu hören. Der Behindertenbeirat kann von sich aus dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten.

Die Tätigkeit des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils für 3 Jahre. Die Berufung weiterer Mitglieder in den Behindertenbeirat ist jederzeit möglich.

Als beratendes Mitglied gehört dem Beirat der Bürgermeister, die Beigeordneten der Stadt, die Amtsleiterin und eine Vertreterin des Amtes für Bildung, Soziales und Kultur, an.

## **§ 4 Vorsitzender**

Aus der Mitte der Mitglieder des Behindertenbeirates werden ein/e Vorsitzende/r und sein/e Stellvertreter/in gewählt.

## **§ 5 Geschäftsgang**

Der/Die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in lädt den Beirat unter Vorlage der Tagesordnung ein. Die Ladefrist beträgt 10 Tage. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt. Änderungen und Zusätze können jeweils auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Über die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Der Behindertenbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Beschlüsse werden nach Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 03.04.2006 in Kraft.

Senftenberg, 03.04.2006

Kunze  
Vorsitzender Behindertenbeirat